Geschäftsstelle Initiative
Pro Schornstein (IPS) im BDH
c/o BERRYCOMM
Kommunikationsberatung
Jürgen Bähr
Krawinkeler Straße 48
D-53819 Neunkirchen-Seelscheid

Telefon: +49 2247 9001811
Mobil: +49 171 1420060
info@proschornstein.de
www.proschornstein.de

Vorstand IPS in Auflösung:
Winfried Fischer
Anton W. Hart
Rudolf Kruse

Sitz: Frankfurt a. M.
Vereinsregister Frankfurt/Main
VR 10935

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt
IBAN: DE59 5008 0000 0400 3494 00
BIC: DRESDEFFXXX

USt-IdNr.: DE 183156656

IPS • c/o BERRYCOMM • J. Bähr • Krawinkeler Str. 48 • 53819 Neunkirchen-S.

Per e-Mail
An: [redacted]
Cc: [redacted]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
AG IG I 2
Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Neunkirchen-S., 12. Februar 2021

Stellungnahme der Initiative Pro Schornstein e. V. zum Referentenentwurf des BMU zur „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ vom 19. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten bei der Umsetzung der Änderung um Klarstellung folgender Formulierungen:

1. Seite 3, Absatz 1 Satz 3

   Können mit der Ausführung des Schornsteins nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden.

2. Seite 8, Absatz 4 Satz 1

   Nach § 19 Absatz 1 Satz 3 muss die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) vollständig angewendet werden – also mit Berücksichtigung von Umgebungsbebauung und Topographie –, wenn durch die Anwendung von Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht vermieden werden können.

Nach unserem Verständnis hebeln die unter 1. sowie unter 2. nach dem 2. Spiegelstrich angeführten Anforderungen die Formulierung nach § 19 Absatz 1

1. firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen; …“

aus.

Begründung:

In §19 Absatz Satz 1 wird beschrieben, wie eine firstnahe Anordnung der Schornsteinmündung auszuführen ist. In den beiden von uns oben angeführten Absätzen auf den Seiten 3 und 8 wird gefordert, dass der Schornstein nach dem Stand der Technik (VDI 3781 Blatt 4, Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden muss, falls Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindern.

Wir bitten Sie folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden die anzunehmenden „schädlichen Umwelteinwirkungen“ definiert?
2. Wie soll der Planer, der Ausführende oder der Betreiber schädliche Umwelteinwirkungen feststellen?
3. Im auf Seite 8 genannten Absatz ist die Umgebungsbebauung und Topographie zusätzlich zu berücksichtigen. Wie kann der Planer, der Ausführende oder der Betreiber feststellen, wie er Satz 1 oder 2 ohne Berücksichtigung von schädlichen Umwelteinwirkungen, Umgebungsbebauung, die unter Umständen noch gar nicht vorhanden ist, und Topographie ausführen kann?

Unseres Erachtens können die an Planung und Ausführung beteiligten Personengruppen bei der Planung einer Abgasanlage nicht zweifelsfrei festlegen, ob eine Ausführung nach Satz 1 oder 2 ohne schädliche Umwelteinwirkungen umgesetzt werden kann.

Weiterhin sind bei Erschließung von Neubaugebieten die tatsächlichen Rahmenbedingungen der Umgebungsbebauung oft nicht bekannt und die Umsetzung des VDI-Verfahrens ist damit nur am jeweiligen Istzustand möglich. Dies scheint uns im Sinne des gewünschten Schutzes nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Vorstand IPS

[redacted]

Vorstand IPS

[redacted]

Vorstand IPS